

Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen (AGB LoRaWAN inkl. LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der co.met GmbH – im Folgenden auch co.met genannt –, die sich auf LoRaWAN- bzw. LoRa-basierte Technologien beziehen, und die Bereitstellung von bidirektionalen LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen umfassen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung LoRaWAN (AGB LoRaWAN inkl. LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen). Diese sind Bestandteil aller LoRaWAN-Verträge von co.met, die die Bereitstellung von LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen beinhalten. Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit schriftlicher Anerkennung durch co.met wirksam. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Die Leistungen der co.met erfolgen nach Maßgabe der Anlage „Service-Level-Agreement (SLA) für den Betrieb der PROGRES IoT-Plattform“ im Folgenden „SLA“ genannt. Diese ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in Textform oder eine Bestätigung von co.met in Textform maßgebend.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen sowie alle sonstigen Leistungen und Angebote in Zusammenhang mit der Leistung LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen an den Auftraggeber, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.

(4) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen aus diesen AGB und dem beauftragten Angebot sowie dessen Anlagen und sonstigen beauftragten Leistungen finden diese AGB LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen vorrangig Anwendung, sofern es sich um keine individuell verhandelten Abreden handelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) LoRaWAN („Long Range Wide Area Network“) ist ein Low Power Wide Area Network (LPWAN)-Standard, um drahtlose, batteriebetriebene „Dinge“ (Sensoren/Aktoren) in Netzwerken zu nutzen. Endgeräte und Gateways im LoRaWAN nutzen ein proprietäres und patentiertes Übertragungsverfahren, basierend auf einer Chirp-Spread-Spectrum-Modulationstechnik, mit der Bezeichnung „LoRa“ der Firma Semtech Corporation.

(2) LoRa („Long Range“) beschreibt die physikalische Schicht, welche die Kommunikationsverbindung im LoRaWAN ermöglicht.

(3) PROGRES IoT-Plattform, im Folgenden auch Plattform oder IT-Anwendung genannt, umfasst die IT-Systeme (Hard- und Software, Infrastruktur), die zur Erbringung der Leistung LoRaWAN inkl. LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen der co.met erforderlich sind.

(4) LoRa-Geräte im Sinne dieser AGB LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen umfassen die LoRa-Gateways, LoRa-Sensoren sowie LoRa-Aktoren.

(5) LoRa-Gateways im Sinne dieser AGB LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen sind die Kommunikationseinheiten bzw. Antennen zum Aufbau einer LoRa-Funkzelle im LoRa-Funknetz, das zur Erbringung der LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen der co.met genutzt wird.

(6) LoRa-Endgeräte im Sinne dieser AGB LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen umfassen LoRa-Sensoren sowie LoRa-Aktoren.

(7) LoRa und LoRaWAN sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB eingetragene Marken der Firma Semtech Corporation.

(8) Provisionierung eines LoRa-Endgeräts im Sinne dieser AGB LoRaWAN inklusive LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen ist die systemische Einbindung des LoRa-Endgeräts in die PROGRES IoT-Plattform.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages die Bereitstellung von LoRaWAN-Konnektivitätsleistungen und der PROGRES IoT-Plattform als Software-as-a-Service (SaaS) und ggfs. der Verkauf von LoRa-Geräten. co.met erbringt hierbei Leistungen in dem gemäß beauftragtem Angebot vereinbarten Umfang.

(2) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen von co.met ein Entgelt gemäß § 24.

(3) Bei der PROGRES IoT-Plattform handelt es sich um eine IT-Anwendung, die für den Einsatz bei einer Vielzahl von Kunden konzipiert ist. Eine vom Auftraggeber gewünschte Individualisierung dieser IT-Anwendung ist von den Parteien gesondert abzustimmen. Die vom Auftraggeber beauftragten, dazu erforderlichen Leistungen vergütet der Auftraggeber gesondert.

(4) Nicht vom Umfang der vertraglichen Leistungen der co.met umfasst sind insbesondere folgende Leistungen:

- Auswahl von Aufstellplätzen der LoRa-Gateways, welche ausreichende Netzabdeckung/-qualität des LoRaWAN-Netzwerks bieten;
- Bereitstellung und geeignete Parametrierung von
 - SIM-Karten zur Anbindung von über Mobilfunk kommunizierenden LoRa-Gateways
 - (W)LAN-Anschlüssen bzw. Zugangspunkten zur Anbindung von über (W)LAN kommunizierenden LoRa-Gatewaysan das Internet zur Kommunikation mit der PROGRES IoT-Plattform des Auftragnehmers;
- Installation/ Anbringen von LoRa-Geräten;
- Anbindung der Backend-Systeme (Abrechnung, EDM, etc.) des Auftraggebers (vgl. § 3 Abs. (3));
- Vorhaltung eines angemessen performanten Internet-Zugangs für die aufseiten des Auftraggebers genutzten Arbeitsplätze zur Nutzung der PROGRES IoT-Plattform;
- Anpassungen an Systemschnittstellen des Auftraggebers zur Anbindung an die PROGRES IoT-Plattform;
- Realisierung und Produktivsetzung der Anbindung an die PROGRES IoT-Plattform;
- Inbetriebsetzung von LoRa-Geräten, sowie Störungsdienst/ Wartung/ Behebung von technischen Störungen an LoRa-Geräten;
- Provisionierung von LoRa-Geräten in der PROGRES IoT-Plattform über den im beauftragten Angebot beschriebenen Umfang hinaus;
- Telefonische Supportleistungen über den im beauftragten Angebot beschriebenen Umfang hinaus;
- jegliche Kommunikation mit Dritten;
- Beratungsdienstleistungen, Schulungen, Workshops, etc. über den im beauftragten Angebot beschriebenen Umfang hinaus;
- Manuelle Dateneingabe und -pflege sowie Datenexporte;
- Entwicklung von Parsern für die Interpretation von Datenpaketen der LoRa-Endgeräte.

(5) Der Auftraggeber kann co.met mit Leistungen nach dem vorstehenden Absatz gesondert beauftragen. § 1 (3) bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Hinweise zum Einsatz von LoRaWAN

(1) co.met weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei LoRa um eine funkbasierte Übertragungstechnologie handelt und bei einer Datenübertragung über Funkwellen die Möglichkeit von Datenverlusten besteht. Des Weiteren sind zeitliche Verzögerungen (Latenzen) bei der Übertragung und Verarbeitung der Daten systemimmanent und nicht auszuschließen. Der konkrete individuelle Einsatz von LoRa-Technik, insbesondere im Kontext (zeit-)kritischer Anwendungsfälle wie z.B. beim Überwachen oder zum Schalten sicherheitsrelevanter Anlagen, erfolgt im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung des Auftraggebers.

(2) Im Falle einer planmäßigen oder unplanmäßigen Nichterreichbarkeit der PROGRES IoT-Plattform, können die eingesetzten LoRa-Gateways im Rahmen ihres Leistungsumfangs weiterhin Sensordaten von LoRa-Endgeräten einsammeln und zwischenspeichern. Diese Daten werden, soweit technisch möglich, nach Wiederherstellung der Erreichbarkeit der Plattform zeitverzögert nachgeführt und vom System sukzessive abgearbeitet und eingelagert. Diesen Umstand gilt es bei der jeweiligen Bewertung der aktuellen Datenlage zu berücksichtigen.

(3) co.met weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der Kommunikationsstrecke von der Plattform zu LoRa-Aktoren etwaige über die Plattform abgesetzte Steuerbefehle nicht umgesetzt werden können. Derartige Befehle werden nicht zwischengespeichert und somit auch nicht nachträglich zugestellt. Die Befehle sind daher bedarfsweise aktiv über die Plattform nachzuführen.

ren oder manuell am Zielgerät bzw. der anzusprechenden Anlage auszulösen.

§ 5 Angebote, Vertragsschluss, Leistungs- und Lieferungspflicht

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgte oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Beauftragungen und Bestellungen sind nur verbindlich, wenn co.met sie bestätigt oder wenn co.met ihnen durch Ausführung der Leistung oder Zusendung der Waren nachkommt. Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Bestellung des Kunden durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Beauftragungs-/Bestellformulars einerseits und Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung/Bestellung durch co.met andererseits. Beauftragung und Bestätigung der Beauftragung erfolgen jeweils in Textform.

(2) Ersatzlieferungen sind zulässig, wenn ein bestimmter Artikel nicht lieferbar ist. co.met sendet dann eine qualitativ und preislich gleichwertige Ware als Ersatz (Ersatzartikel). Bei Nichtgefallen kann ein Ersatzartikel porto- und verpackungsfrei zurückgegeben werden.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Macht co.met von diesem Recht Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

(4) Angaben von co.met zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von co.met derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) co.met behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Arbeitsergebnissen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von co.met weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von co.met diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(6) Die Leistungserbringung des Betriebs von LoRa-Endgeräten beginnt mit der Provisionierung des jeweiligen Geräts durch den Auftraggeber oder durch co.met bei entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber.

(7) Die Leistungserbringung von LoRaWAN-Konnektivitätsdiensten beginnt mit der Inbetriebnahme von LoRa-Endgeräten i. S. d. Abs. (6) im LoRaWAN-Netz der co.met in Nutzung von LoRaWAN-Gateways des Auftraggebers, des Auftragnehmers und/ oder Dritter in Beauftragung der co.met.

§ 6 Umfang und Nutzung der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung

(1) co.met erbringt im Netzabdeckungsbereich des LoRa-Netzes der co.met als LoRaWAN-Netzbetreiber Konnektivitätsleistungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Verfügbarkeit der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich (Netzabdeckung) des von co.met betriebenen LoRa-Netzes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

(2) co.met weist ausdrücklich darauf hin, dass die LoRaWAN-Konnektivitätsleistung auf der Nutzung von Funkwellen beruht und die entsprechenden Netzabdeckungsangaben nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab, die teilweise außerhalb der Kontrollmöglichkeit und Einflussnahme der co.met liegen (z. B. geographische und atmosphärische Gegebenheiten, bauliche Gegebenheiten von Gebäuden, Funkabschattung, Netzauslastung).

(3) Der Auftraggeber willigt mit der Inbetriebnahme eines LoRa-Gateways in dem LoRa-Netz der co.met ein, dass co.met dieses LoRa-Gateway auch für die Datenkommunikation mit LoRa-Endgeräten Dritter nutzen kann. Die verschlüsselte Datenübertragung zwischen einem mit dem LoRa-Network-Server (LNS) der co.met gejointen LoRa-Endgerät und allen im Empfangsbereich befindlichen LoRa-Gateways im LoRa-Netz der

co.met ist technisch standardisiert vorgesehen. Diese Art der Datenkommunikation kann im Sinne aller Netznutzenden vorteilhaft zu einer höheren Datenverfügbarkeit und zur Erhöhung der Ausfall-, Funktions- und Betriebssicherheit bzw. Zuverlässigkeit des LoRa-Netzes beitragen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, das LoRa-Netz der co.met für die Datenübertragung für den vereinbarten Nutzungszeitraum und die vereinbarte Anzahl von Endgeräten innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens gemäß § 8 Abs. (1) lit. a zu verwenden. Eine über den vertraglichen Umfang hinausgehende bzw. eigenständige Nutzung des LoRa-Netzes der co.met wird dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

§ 7 Veröffentlichung der Vertragsbeziehung

co.met ist mit Vertragsschluss berechtigt, Name und Firmenlogo des Auftraggebers in die Kunden-/ Referenzliste aufzunehmen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

§ 8 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

- a. im Kontext Einsatz, Montage und Betrieb von LoRa-Geräten
 - i. LoRa-Geräte nur innerhalb des durch Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG) festgelegten Frequenzbandes sowie den dort genannten weiteren Anforderungen betreiben;
 - ii. sicherstellen, dass sich die eingesetzten LoRa-Endgeräte an Standorten befinden, an denen eine ausreichende Netzabdeckung des LoRa-Netzes der co.met vorliegt;
 - iii. geeignete Standorte bzw. Montageplätze für die Installation und den Betrieb der LoRa-Gateways bereitstellen;
 - iv. geeignete Spannungsversorgungen für den Betrieb der LoRa-Gateways an den Montageplätzen bereitstellen;
- b. sicherstellen, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur PROGRES IoT-Plattform geschaffen werden, hinsichtlich der seinerseits eingesetzten Hardware und Software - insbesondere der verwendeten Browsersoftware - der notwendigen Datenverbindungen zwischen diesen Arbeitsplätzen und den vonseiten der co.met bereitgestellten IT-Anwendungen;
- c. den Datenaustausch zwischen LoRa-Gateways und dem System der co.met durch Sicherstellung der WAN-Anbindung ((W)LAN, Mobilfunk) gewährleisten;
- d. die rechtskonforme Einbindung der LoRa-Gateways in ein Kommunikationsnetz und die Inangasetzung und Aufrechterhaltung des sicheren bidirektionalen Datenaustauschs zwischen den LoRa-Gateways und der PROGRES IoT-Plattform gewährleisten;
- e. die Kommunikation mit Dritten führen;
- f. die vereinbarten Prozessabläufe einhalten;
- g. etwaige zusätzlich notwendige Prozessabläufe gemeinsam mit dem Auftragnehmer erarbeiten und die Einhaltung dieser Abläufe sicherstellen;
- h. alle von ihm für die Nutzung der PROGRES IoT-Plattform vorgesehenen Nutzer anzeigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel/-ausscheiden o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer co.met unverzüglich mitzuteilen;
- i. die PROGRES IoT-Plattform nur im Rahmen des bei Vertragsschluss ggf. vereinbarten Mengengerüsts zu nutzen und in diesem Kontext insbesondere
 - i. co.met eine geplante erhebliche Überschreitung des bei Vertragsschluss vereinbarten Mengengerüsts eine angemessene Zeit vorab mitteilen und mit co.met abstimmen. Eine Abweichung ist insbesondere erheblich, wenn diese 10 % des vereinbarten Mengengerüsts der jeweiligen Kategorie übersteigt;
 - ii. co.met eine geplante Inbetriebnahme (Provisionierung von LoRa-Endgeräten in der PROGRES IoT-Plattform und Aktivierung dieser LoRa-Endgeräte), soweit sich hierdurch Störungen bzw. eine Überlastungsgefahr für die Systeme der co.met ergeben kann, rechtzeitig in Textform ankündigen. Widerspricht co.met nicht innerhalb von einem Werktag nach Ankündigung der Provisionierung durch den Auftraggeber der angekündigten Menge, können die Endgeräte vom Auftraggeber veranlagt werden;
- j. sicherstellen, dass alle an die PROGRES IoT-Plattform der co.met angebundenen LoRa-Gateways im Rahmen seiner Verantwortungssphäre vor unbefugtem, auch physischem Zugriff geschützt sind;

- k. die Anlagen, Netz- und Infrastruktur des LoRa-Netzes der co.met nicht absichtlich oder fahrlässig so stören, dass die Qualität der von co.met erbrachten LoRaWAN-Konnektivitätsleistung des LoRa-Netzes negativ beeinträchtigt wird. Auf eine entsprechende Aufforderung hin muss der Auftraggeber unverzüglich alle störenden Handlungen einstellen;
 - l. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen (z.B. Passwörter) vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
 - m. dafür Sorge tragen, dass (z.B. beim Eintrag von Texten oder Daten Dritter auf Server von co.met) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
 - n. die PROGRES IoT-Plattform nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen;
 - o. den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von co.met betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von co.met unbefugt einzudringen oder eindringen zu lassen;
 - p. den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (z.B. Spamming) nutzen;
 - q. vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
 - r. nach Abgabe einer Störungsmeldung durch den Auftraggeber an die co.met, dieser die entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach einer Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von co.met vorlag und der Auftraggeber dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
 - s. einen seiner Mitarbeiter als ständigen, verantwortlichen Ansprechpartner auf Projektleitungsebene benennen und im Falle einer Änderung des Ansprechpartners dies unverzüglich in Textform mitteilen;
 - t. die erforderlichen Einwilligungen des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der PROGRES IoT-Plattform personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift;
 - u. sicherstellen, dass alle für den Einbau/ Installation und die Nutzung von LoRa-Geräten erforderlichen Zustimmungen und Einwilligungen Dritter vorhanden sind;
 - v. die Vorgaben von co.met im Hinblick auf die Bedienung der PROGRES IoT-Plattform beachten;
 - w. Updates für LoRa-Endgeräte nach Maßgabe der Hersteller selbstständig und auf eigene Kosten durchführen und dies vorab mit co.met abstimmen.
- (2) Sowohl die vorstehenden als auch weitere Pflichten des Auftraggebers werden in dem beauftragten Angebot, den SLA und den weiteren Anlagen konkretisiert und ergänzt.
- (3) Der Auftraggeber hat co.met über sämtliche für die Leistungserbringung durch co.met relevanten und bekannten Angaben, Meldungen und Informationen unverzüglich vollständig, rechtzeitig und konsistent zu informieren. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsvorfälle im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, die in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen stehen (z.B. Diebstahl oder Manipulation von LoRa-Geräten oder Virenbefall). Gleiches gilt für erkennbare Störungen im Betrieb der Systeme. Diese sind an co.met über den vereinbarten Supportweg zu melden. Die Auswirkungen von Störungen und das Verfahren für die Meldung derselben über den Supportweg sind in Anlage SLA näher beschrieben.
- (4) Der Auftraggeber unterstützt co.met darüber hinaus im erforderlichen Umfang durch die Bereitstellung von Personal, Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder gesetzlich geregelt, ist co.met nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit die Unterlagen und Daten jedoch offensichtlich unvollständig und unrichtig sind und co.met dies erkennt, wird co.met den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen Sicherung seiner auf der PROGRES IoT-Plattform befindlichen Daten verpflichtet. Eine Sicherung von Daten ist durch den Auftraggeber insbesondere unmittelbar vor umfangreichen Updates der betroffenen IT-Systeme, auf die der Auftraggeber von co.met vorher hingewiesen wurde, oder der Migration von Kundendaten, erforderlich.

(6) Für die Einrichtung und den Betrieb seiner Systeme zur Anbindung an die Schnittstellen der PROGRES IoT-Plattform trägt allein der Auftraggeber Sorge.

(7) Die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben obliegt allein dem Auftraggeber.

(8) Mitwirkungshandlungen wird der Auftraggeber grundsätzlich auf eigene Kosten erbringen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Hard- und/oder Software.

(9) Sofern der Auftraggeber seinen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann co.met Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens, inklusive eines etwaigen Mehraufwandes bei der Erbringung der Leistung, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Vertragswidrige Nutzung der PROGRES IoT-Plattform

(1) co.met ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Auftraggebers oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, insb. bei Verstoß gegen die in vorstehendem § 8 lit. n - p genannten Pflichten oder bei sicherheitsrelevanten Vorfällen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, den Zugang zu der PROGRES IoT-Plattform und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber co.met sichergestellt ist. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise zu zahlen.

(2) co.met ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen § 8 lit. n - p die betroffenen Daten zu löschen.

§ 10 Systemkompatibilität und kompatible Hardware

(1) co.met verfolgt das Ziel, dass die vertragsgegenständliche PROGRES IoT-Plattform möglichst mit allen am Markt verfügbaren LoRa-Endgeräten produktiv betrieben werden kann. Infolge der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenen Situation einer tatsächlich noch nicht gegebenen Interoperabilität bzw. Substituierbarkeit einzelner Komponenten insbesondere verschiedener Hersteller sind hier jedoch Einschränkungen zu formulieren. Vor diesem Hintergrund prüft und testet co.met mit ihren Partnern fortlaufend die Einsatzmöglichkeit am Markt verfügbarer Geräte und Kombinationen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form einer so genannten Kompatibilitätsliste, die jeweils fortgeschrieben wird, dargelegt und dem Auftraggeber und seinen Kunden in der jeweils aktuellen Fassung auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(2) Für eine produktive Nutzbarkeit von LoRa-Endgeräten bzw. deren Kombinationen, die in der Kompatibilitätsliste nicht aufgeführt sind, übernimmt co.met keine Gewähr; etwaige, aus dem Einsatz inkompatibler Komponenten durch den Auftraggeber entstehende Aufwendungen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber co.met erstatten.

(3) Soweit sich erst nach dem Einsatz von auf der Kompatibilitätsliste verzeichneten Geräten herausstellt, dass, wider Erwarten und durchgeführten Tests, Störungen im Betrieb der von co.met bereitgestellten PROGRES IoT-Plattform im Zusammenspiel mit LoRa-Endgeräten bzw. deren Kombinationen auftreten und co.met dies unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei deren Aufnahme in die Kompatibilitätsliste nicht hätte erkennen können bzw. müssen, ist eine Haftung der co.met ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22.

§ 11 Leistungsfristen, Lieferfristen

(1) Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin von co.met schriftlich bestätigt wurde.

(2) Der Beginn einer von co.met angegebenen Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 12 Einsatz von Dienstleistern

co.met kann sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dienstleistern bedienen. Der Einsatz eines neuen Dienstleisters ist dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

§ 13 Änderung des Leistungsumfanges, Fort- und Weiterentwicklung

(1) Änderungen des Leistungsumfanges und etwaige notwendige Maßnahmen, die beide Parteien in Vorbereitung einer Änderung des Leis-

tungsumfangs durchzuführen haben, werden einvernehmlich zwischen den Parteien abgestimmt.

(2) Die im Angebot und in der Anlage SLA enthaltene Beschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen werden von co.met während der Laufzeit des Vertrages stetig weiter detailliert und ergänzt, soweit damit keine Anpassung des Vertrages, Änderung des Leistungsumfanges oder des Entgeltes vorliegt. Letztere bedürfen einer Einigung der Parteien. Derartige Detaillierungen und Ergänzungen stellen keine Anpassung des Vertrages oder Änderung des Leistungsumfanges von co.met dar, sondern dienen ausschließlich der genaueren inhaltlichen Definition der zu erbringenden Leistungen.

(3) Updates oder Weiterentwicklungen der PROGRES IoT-Plattform gelten nicht als Änderungen des Leistungsumfanges, soweit ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der PROGRES IoT-Plattform weiterhin möglich ist und der Leistungsumfang nicht reduziert wird.

§ 14 Urheberrechte; Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht in den Anlagen abweichend vereinbart, räumt co.met dem Auftraggeber an der PROGRES IoT-Plattform und den dazugehörigen Dokumentationen jeweils ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer der Leistungserbringung durch die co.met beschränktes Recht zur Nutzung im Wege des Software-as-a-Service in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von der co.met erbrachten Leistungen zum eigenen Gebrauch des Auftraggebers erforderlich ist. Von diesen Bestimmungen abweichende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die PROGRES IoT-Plattform über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Systemlandschaft oder Teile davon unberechtigt zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber co.met auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, selbst Weiterentwicklungen an der PROGRES IoT-Plattform vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(4) Quelltext wird, über den in der PROGRES IoT-Plattform frei einsehbar und abrufbaren Quelltext hinaus, nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Dem Auftraggeber werden über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung der PROGRES IoT-Plattform und deren Funktionen hinausgehend keine Nutzungsrechte an einsehbarem und abrufbarem Quelltext (z.B. von Widgets, Dashboards) eingeräumt.

(6) co.met entwickelt im Einzelfall sogenannte „Parser“ für LoRa-Endgeräte. Diese dienen der Übersetzung der kryptischen Datenkommunikation zwischen LoRa-Endgeräten und der PROGRES IoT-Plattform in eine auf der Plattform vorteilhaft darstellbare bzw. für den Auftraggeber lesbare und nutzbare Form. Diese Leistung ist zusätzlich zu beauftragen. co.met räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein. Darüber hinaus gehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Parser über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder ihn Dritten zugänglich zu machen.

(7) co.met entwickelt im Einzelfall grafische Benutzeroberflächen, z.B. Widgets und Dashboards. Diese Leistung ist zusätzlich zu beauftragen. co.met räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung ein. Darüber hinaus gehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht. co.met hat das uneingeschränkte Recht zur weitergehenden wirtschaftlichen Verwertung derartiger Werke und ist insbesondere berechtigt, diese von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.

(8) Die Weitergabe und Verwertungen von Leistungen der co.met oder einer ihrer Dienstleister über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der co.met zulässig.

(9) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Auftraggeber co.met oder einem von ihr beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung im Rahmen der gewährten Rechte hält; der Auftraggeber wird co.met bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

(10) Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und/ oder Produktkennzeichnungen dürfen weder gelöscht, geändert noch unterdrückt werden.

(11) Sofern der Auftraggeber zusätzliche Leistungen nach Maßgabe von § 3 Abs. (5) beauftragt, gelten in Ansehung etwaiger entstehender Werke die Regelungen von (1) bis (10) entsprechend.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und haben ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG alt verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch co.met personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes co.met von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber „Herr der Daten“ bleibt. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen auftraggeberspezifischen Daten Alleinberechtigter. co.met nimmt keinerlei Kontrolle der auftraggeberspezifischen Daten bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung und weiteren Verarbeitung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. co.met ist verpflichtet, die auftraggeberspezifischen Daten ausschließlich nach dessen Weisung und im Rahmen dieses Vertrages zu erheben, verarbeiten und/ oder zu nutzen.

(4) co.met kann Unteraufträge vergeben. co.met hat dem Unterauftragnehmer die den vorstehenden Absätzen entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(5) co.met trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Servern und Betriebssoftware zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 32 DSGVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der co.met mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags.

(6) Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, werden die Parteien weiterhin eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen.

(7) Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Versicherungen/Banken zu Abrechnungszwecken.

§ 16 Gewährleistung/Umfang der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung

(1) Der Auftraggeber erkennt an, dass (i) die LoRaWAN-Konnektivitätsleistung nur innerhalb der betrieblichen Reichweite des LoRa-Netzes der co.met verfügbar ist und (ii) die LoRaWAN-Konnektivitätsleistung aufgrund von Übertragungseinschränkungen, die durch eine konzentrierte Nutzung oder Kapazitätsbegrenzungen oder aufgrund von Änderungen, Modifizierungen, Aktualisierungen, Verlegungen, Reparaturen, Wartungen der Anlagen oder ähnlichen Tätigkeiten, die für den angemessenen oder verbesserten Betrieb der Anlagen erforderlich sind, entstehen, vorübergehend unterbrochen, begrenzt oder auf sonstige Weise eingeschränkt sein kann. co.met übernimmt in solchen Fällen gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung in Bezug auf (i) Ansprüche oder Schadensersatz aufgrund einer Versorgungslücke bzw. der mangelnden Verfügbarkeit der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung oder (ii) eine Unterbrechung, Begrenzung oder sonstige Einschränkung der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung oder (iii) höhere Gewalt.

(2) co.met übernimmt ebenfalls keine Verantwortung für Störungen, die sich z.B. aus den funktechnischen, atmosphärischen, umwelttechnischen oder topografischen wie auch geographischen Umständen am jeweiligen Standort der Datenübertragungseinrichtung bzw. eines LoRa-Geräts (Funkabschattungen u. ä.) ergeben, bzw. für solche Störeinflüsse, die sich dort nachträglich ergeben (Bautätigkeiten u. ä.).

(3) co.met übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten oder Informationen, die an die PROGRES IoT-Plattform gesendet werden oder darin enthalten sind oder für solche Daten, die von der PROGRES IoT-Plattform weitergegeben werden.

§ 17 Sachmängel

(1) Die Beschaffenheit der von co.met geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus diesen AGB und dem beauftragten Angebot sowie den Anlagen. Darin angegebene technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluss etwaig bestehender Rücktrittsrechte.

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 438 Nr. 2 BGB oder bei Mängeln i. S. d. § 438 Nr. 1 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Sachmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 22.

(4) Soweit Leistungen der co.met einen Versand von Hard- und/oder Software oder anderer Sachen (nachfolgend auch Sachen genannt) umfassen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald co.met die Lieferung der Transportperson ausgehändigt hat. Der Auftraggeber kann von co.met verlangen, den Versand auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

(5) Bei einer Lieferung von Sachen ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels in Textform zu rügen.

(6) Unterlässt der Auftraggeber die Rüge, gilt die Sache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(7) Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels erhoben werden; anderenfalls gilt die Sache auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(8) Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

(9) Hat co.met den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich auf die § 17 (5) - (7) nicht berufen.

(10) co.met wird einen rechtzeitig gerügten Sachmangel nach eigener Wahl beseitigen oder eine sachmangelfreie Leistung erbringen. co.met ist - auch hinsichtlich mietrechtlich begründeter Sachmängel - berechtigt, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt, soweit sie ihm nicht zumutbar ist.

(11) Sollte co.met die Beseitigung des Sachmangels bzw. eine Nacherfüllung nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann co.met dem Auftraggeber eine alternative, technisch und wirtschaftlich gleichwertige Lösung zur Kompensation des Sachmangels aufzeigen. Die Sachmangelumgehung gilt als Nacherfüllung, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar ist und die Anwendung im Wesentlichen uneingeschränkt nutzbar bleibt.

(12) Der Auftraggeber kann in Bezug auf Sachmängel, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht worden sind und nicht der Verantwortungssphäre der co.met zuzurechnen sind, keine Ansprüche gegenüber der co.met herleiten. Dies kann insbesondere betreffen

- a. Änderungen, Reparaturen, Reinigungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe an der Soft- oder Hardware,
- b. Verstöße gegen die Betriebsanweisungen, die Anwendungsdokumentation oder sonstige Bedienungsanleitungen oder
- c. eine unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte.

(13) Einen Sachmangel hat der Auftraggeber schriftlich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung und – soweit möglich – unter Beifügung sonstiger veranschaulichender Unterlagen bzw. Hardcopies/ Screenshots gegenüber co.met zu rügen.

(14) Der Auftraggeber unterstützt co.met zudem bei der Analyse und Behebung eines Sachmangels im erforderlichen Umfang. Die Unterstützungsleistungen beschränken sich auf eigene Leistungen des Auftraggebers und seiner Kunden, eine Beauftragung Dritter schuldet der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Analyse und Behebung eines Sachmangels nicht.

(15) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die durch eine unbegründete Sachmängelerüge entstehen. Gleiches gilt, wenn die Sachmängelerüge Sachmängel betrifft, die nicht von co.met zu vertreten oder ihrer Verantwortungssphäre zuzurechnen sind.

(16) Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sachmängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 22.

§ 18 Rechtsmängel

(1) co.met gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der PROGRES IoT-Plattform und sonstiger Leistungen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Rechtsmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 22.

- (3) Bei einem Rechtsmangel ist co.met nach eigener Wahl berechtigt,
- a. die erforderlichen Nutzungsrechte für die Leistungen zu verschaffen,
 - b. die Leistungen durch solche Leistungen zu ersetzen, die den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise entsprechen oder
 - c. den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Rechtsinhaber freizustellen.

(4) Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Rechtsmängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 22.

§ 19 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der co.met (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Der Auftraggeber ist befugt, über die gekauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Erlischt das Vorbehaltsverhältnis durch Verarbeitung der von co.met gelieferten Waren, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt das Miteigentum an der durch Verbindung entstandenen Sache auf co.met. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber die durch Verbindung entstandene neue Sache für co.met unentgeltlich mitverwahrt.

§ 20 Obhuts- und Duldungspflichten

(1) Der Auftraggeber hat bei von co.met mietweise überlassener Hardware die Anforderungen an den Aufstellort und die Einsatzbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem beauftragten Angebot sowie den Anlagen ergeben, zu beachten und die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.

(2) Ohne vorherige Zustimmung von co.met nimmt der Auftraggeber an mietweise überlassener Hardware keine äußerlichen oder technischen Eingriffe vor.

§ 21 Zusätzlich zur Verfügung gestellte Dokumente

(1) Stellt co.met dem Auftraggeber Dokumente, wie z.B. Anleitungen, Handbücher u. ä., welche über den vertraglichen Umfang hinausgehen, zur Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung, so werden diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Dokumenten hinterlegten Informationen keine Gewähr übernehmen können. Es gelten die Haftungsregeln der § 22.

(2) Eine Haftung für die Inhalte Dokumente Dritter, auf die in diesen Dokumenten verwiesen wird, wird ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Dokumente des Herstellers oder anderer Dritter, auf deren inhaltliche Gestaltung co.met keinen Einfluss hat. co.met ist für die Inhalte fremder Dokumente nicht verantwortlich.

§ 22 Haftung; Verjährung

(1) Die Haftung von co.met sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von co.met auf den Schaden, den er bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(3) Soweit co.met nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in § 22 Abs. (1) und Abs. (2) genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

(4) Der Auftraggeber hat co.met einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) co.met haftet des Weiteren nicht für Unterbrechungen des Stromnetzes (z. B. Stromausfälle), die co.met nicht zu vertreten hat. Ferner haftet co.met nicht für Unterbrechungen des (W-)LAN oder der WAN-Verbindung des Auftraggebers.

§ 23 Befreiung von der Leistungspflicht

(1) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern und soweit ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 24 Entgelte; Zahlungsbestimmungen; Entgeltanpassungen; Verzug

(1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen der co.met die im beauftragten Angebot angegebenen Preise. Diese sind jeweils netto ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

(2) Leistungen werden grundsätzlich im auf die Periode der Leistungserbringung folgenden Monat abgerechnet. Ausgenommen sind Jahrespauschalen, die im Voraus abgerechnet werden. Hier erfolgt die Abrechnung im Jahr der Beauftragung pro rata temporis im Verhältnis verbleibende Monate einschließlich des Monats der Beauftragung zu Monaten des Kalenderjahres. In den darauffolgenden Jahren erfolgt die Abrechnung der Jahrespauschalen zum Ende des ersten Quartals für das gesamte Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Preisrevision.

(3) Bei monatlichen Preisen ist jeweils der volle Monatssatz, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns oder Ende der Leistungserbringung, zu zahlen.

(4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zu zahlen.

(5) Einwände aufgrund offensichtlicher Fehlerhaftigkeit einer Rechnung können nur innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Auftraggeber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

(6) Die Preise werden jeweils zum 01.04. eines Jahres, erstmalig des ersten Jahres, das auf den Vertragsschluss folgt, gemäß der nachstehenden Preisrevisionsformel angepasst. Soweit die erforderlichen Indizes erst später ermittelt werden können, erfolgt die Anpassung rückwirkend.

Die Preise für Lieferpositionen gelten, vorbehaltlich weitergehender Absprachen, bis max. 14 Tage ab Angebotsdatum und nur für die im Angebot deklarierte Menge.

Preisrevisionsformel:

$$P_1 = P_0 * \left(\frac{L_1}{L_0} \right)$$

Legende:

P1: Preis im Jahr der Leistung

P0: Preis im Jahr des Vertragsabschlusses

L1: Jahresdurchschnitt des Arbeitskostenindex für „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ (Code: WZ08-B-08, Spalte „Originalwert“) im Vorjahr der Leistung

L0: Jahresdurchschnitt des Arbeitskostenindex für „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ (Code: WZ08-B-08, Spalte „Originalwert“) im Vorjahr des Vertragsabschlusses

Den Index finden Sie unter:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Datenbank-Suchcode:

62421-0001

Tabellenaufbau über „Anpassen“ wie folgt anpassen:

- Bei „Vorspalte“ im Feld „Merkmal: Original- und bereinigte Werte“ nur die Option „Originalwerte“ setzen und „Anwenden“
- Bei „Kopfzeile“ im Feld Merkmal: „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ nur die Option „WZ08-B-08“ setzen und „Anwenden“

Es gilt der arithmetische Mittelwert der vier Quartale eines Jahres als Jahresdurchschnitt.

Bei Indexentwicklungen die um mehr als einen Prozentpunkt vom langjährigen Mittel (o. 10 Jahres Mittel) der jährlichen Indexentwicklung abweichen behalten wir uns die Anpassung der Preise auf Basis des Verhältnisses L1 im Jahr der Leistung zu L0 im Jahr des Vertragsschlusses ausdrücklich vor.

Bei Änderungen des Basisjahres wird der Verkettungsfaktor des statistischen Bundesamtes oder eine langjährige Reihe zur Anwendung gebracht.

§ 25 Verzug

(1) Während eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers in nicht nur unerheblicher Höhe ist co.met berechtigt, die Leistung zu verweigern. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

(2) Der Verzugszins richtet sich nach den Regelungen des § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt co.met vorbehalten.

(3) Gerät co.met mit der Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 22.

§ 26 Vorauszahlung

(1) co.met kann vom Auftraggeber in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Höhe der Vorauszahlung des Auftraggebers wird von co.met für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt co.met die voraussichtliche Anzahl der für den Auftraggeber administrierten intelligenten Messsysteme im jeweiligen Kalendermonat und das aktuelle Systembetriebsentgelt. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Auftraggeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

(2) Der Auftraggeber kann von co.met alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt co.met den Auftraggeber hierüber in Textform. Die Pflicht des Auftraggebers zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

§ 27 Laufzeit; Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der im beauftragten Angebot angegebenen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Ist im beauftragten Angebot keine Vertragslaufzeit angegeben, so kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des auf den Vertragsschluss folgenden

Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Für den Fall, dass co.met die weitere Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen wegen einer Beendigung eines Vertrages zwischen co.met und einem ihrer Dienstleister nicht möglich ist, ist co.met berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn co.met die Vertragsbeendigung zu vertreten hat.

(4) Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- b. eine negative Auskunft des Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuld-befreiung, oder

c. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

(5) Ein wichtiger Grund liegt für co.met weiterhin vor,

- a. wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- b. wenn co.met aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft gehindert ist, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen (z. B. soweit durch eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung, wie z. B. eine Behörde, ein Gericht, etc.) die Beendigung oder teilweise Einstellung der LoRaWAN-Konnektivitätsleistung verfügt, angeordnet oder angedroht wird oder sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt) oder
- c. wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von co.met gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet.

(6) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber weiterhin vor, wenn und sobald co.met dauerhaft gehindert ist, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(8) Die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

§ 28 Übertragung des Vertrages

co.met ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Auftraggeber rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Auftraggeber von co.met in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 29 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages und die ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von einer Partei zugänglich gemachten Informationen sowie erlangte Kenntnisse über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – vertraulich.

(2) Die Parteien werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

- a. Dies gilt nicht für Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie
- b. an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

(3) Diese Regelungen zur Vertraulichkeit gelten auch über das Vertragsende hinaus.

§ 30 Änderung rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

(1) Die Parteien sind sich einig, dass nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen (insb. des TKG, BGB, MsbG, EnWG auf ihrer Grundlage ergangene Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur) oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden können. Dieser Vertrag orientiert sich insoweit am Regelungsrahmen, wie er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Geiste zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in diesem Sinne nach Maßgabe des Folgenden Rechnung zu tragen.

(2) Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen dieses Vertrages grundlegende Veränderungen erfahren und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsbestimmungen nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Dies gilt insbesondere, wenn Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren. Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil den Vertrag kündigen.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass ein Anwendungsfall von § 30 (2) insbesondere dann gegeben ist, wenn Leistungsanpassungen der Parteien wegen einer verbindlich vorgegeben Zertifizierungspflicht von IT-Anwendungen nach Common Criteria oder ähnlichen Standards erforderlich sind.

§ 31 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Saarbrücken. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 32 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

§ 33 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dem Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform ist durch einfache elektronische Signatur, z.B. DocuSign, gewahrt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.